



Politische Gemeinde Schmerikon

In Anwendung von Art. 105 ff. des kantonalen Baugesetzes (sGS 731.1; abgek. BauG) hat der Gemeinderat Schmerikon am 20. November 2007 beschlossen:

Erlass einer Planungszone

Im Zusammenhang mit der Revision der Richt- und Zonenplanung hat der Gemeinderat für sämtliche Bauzonen des Gemeindegebietes eine Planungszone erlassen. Er stützt sich dabei auf die neuste Bundesgerichtspraxis, wonach die Gemeinden im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten befugt sind, Bau- und Zonenvorschriften zu erlassen, solange die bundesrechtlichen Schranken (insbesondere Umwelt- und Fernmelderecht) beachtet würden. Mit der Planungszone besteht vorläufig ein generelles Verbot der Erstellung von Mobilfunkantennen bis zum Abschluss der laufenden Richt- und Zonenplanrevision.

Die Ergebnisse einer umfassenden Standortplanung werden direkt in rechtsverbindlicher Festlegung umgesetzt werden können. Die Planungszone gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss der Richt- und Zonenplanrevision, längstens aber während dreier Jahre (Art.107 BauG).

038.207894

Der Erlass liegt vom 28. November 2007 bis 8. Januar 2008 im Gemeindehaus Schmerikon, Gemeindkanzlei, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Einsprachen gegen die Planungszone sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat Schmerikon einzureichen.

Einspracheberechtigt ist, wer ein schutzwürdiges Interesse darzutun vermag. Die Einsprache hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung zu enthalten. Die Einsprache gegen den Erlass der Planungszone hat nach Art.108 Abs. 3 BauG keine aufschiebende Wirkung.

Schmerikon, 20. November 2007

Der Gemeinderat